1. Einführung

Die Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR-Verordnung) für die Jahre 2014-2020, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017[[1]](#footnote-2) und angepasst entsprechend der technischen Anpassung für das Jahr 2019[[2]](#footnote-3) beinhaltet die Tabelle zum Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 zu Preisen von 2011 (Tabelle 1).

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission jährlich vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 eine technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU und der Preise vor und teilt das Ergebnis dem Rat und dem Europäischen Parlament mit. Hinsichtlich der Preise werden Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung auf der Grundlage eines festen jährlichen Deflators von 2 % festgelegt. Hinsichtlich der BNE-Entwicklung werden in dieser Mitteilung die jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen[[3]](#footnote-4) berücksichtigt.

Gleichzeitig berechnet die Kommission den verfügbaren Spielraum innerhalb der im neuen Eigenmittelbeschluss 2014/335/EU, Euratom (EMB 2014)[[4]](#footnote-5) festgelegten Obergrenze der Eigenmittel, den absoluten Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Artikel 13 der MFR-Verordnung, den Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 5, den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 und Beträge, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden sollen. Ferner wird die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen nach den Übertragungen zwischen der Säule I und der Entwicklung des ländlichen Raums angepasst.

Aufgrund des Eigenmittelbeschlusses 2014 wurden die Obergrenzen der Eigenmittel und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen an die neuen BNE-Daten gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA 2010) angepasst. Der Höchstbetrag an Eigenmitteln wird nun (von ehemals 1,23 %) auf 1,20 % des BNE und der Höchstbetrag an Mitteln für Verpflichtungen (von ehemals 1,29 %) auf 1,26 % des BNE gesenkt.[[5]](#footnote-6)

Das Vereinigte Königreich teilte am 29. März 2017 seine Absicht mit, die Europäische Union gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (AEUV) zu verlassen. Im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich hat der Europäische Rat am 21. März 2019 beschlossen, dass das Austrittsdatum unter bestimmten Bedingungen verschoben wird[[6]](#footnote-7), und am 11. April 2019 eine weitere Verlängerung unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Oktober 2019 beschlossen[[7]](#footnote-8); während dieser Zeit bleibt das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat der Union. Gemäß dem Entwurf eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft[[8]](#footnote-9)‚ das von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich am 25. November 2018 vereinbart, aber noch nicht ratifiziert wurde, gelten die Verträge ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Der Zweck dieser Mitteilung besteht darin, dem Rat und dem Europäischen Parlament das Ergebnis der technischen Anpassungen für 2020 nach Artikel 6 der MFR-Verordnung vorzulegen.

2. Bedingungen der Anpassung der MFR-Tabelle (Anhang – Tabellen 1–2)

Tabelle 1 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 zu Preisen von 2011, wie in Anhang I der MFR-Verordnung enthalten und nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 5 angepasst.

Tabelle 2 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 nach der Anpassung für das Jahr 2020 (d. h. zu jeweiligen Preisen).

Der in Prozent des BNE ausgedrückte Finanzrahmen wird gemäß den jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen (Frühjahr 2019) aktualisiert und nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 5 der MFR-Verordnung angepasst.

2.1. Gesamtbetrag des BNE

Den jüngsten verfügbaren Prognosen entsprechend wird das BNE für 2020 zu jeweiligen Preisen für die EU-28 auf 16 989 408 Mio. EUR festgesetzt. Nach Artikel 6 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre. Daher wird nur aus informatorischen Gründen mitgeteilt, dass das aktualisierte BNE nach dem ESVG 2010 für das Jahr 2014 auf 14 063 162 Mio. EUR, für das Jahr 2015 auf 14 754 468 Mio. EUR, für das Jahr 2016 auf 14 902 144 Mio. EUR, für das Jahr 2017 auf 15 386 916 Mio. EUR, für das Jahr 2018 auf 15 886 713 Mio. EUR und für das Jahr 2019 auf 16 427 139 Mio. EUR festgesetzt wird. Aus demselben Grund wird die Eigenmittelobergrenze, die derzeit bei 1,20 % des BNE (ESVG 2010) liegt, in der MFR-Tabelle im Anhang erst ab 2018 angepasst. Für 2017 und vorherige Jahre wird die Eigenmittelobergrenze auf Grundlage des ESVG 95 mit 1,23 % des BNE angegeben.

2.2. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2020

Die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2020 (168 797 Mio. EUR) entspricht 0,99 % des BNE.

Die entsprechende Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen (172 420 Mio. EUR) entspricht 1,01 % des BNE.

Ausgehend von den neuesten Wirtschaftsprognosen verbleibt damit zwischen der Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze (1,20 %) ein Spielraum von 31 453 Mio. EUR (0,19 % des BNE) für die EU-28.

2.3. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule) für den Zeitraum 2014 bis 2020 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der ersten und zweiten Säule angepasst. Die Obergrenze der Rubrik 2 bleibt insgesamt jedoch unverändert.

Erste Anpassung: Erstmals wurde die Teilobergrenze für Rubrik 2 im Zuge der technischen Anpassung des MFR für 2015[[9]](#footnote-10) angepasst. Diese in der ersten Tabelle unten dargestellte Anpassung wurde in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission vom 10. April 2014[[10]](#footnote-11) berücksichtigt.

Zweite Anpassung: Die technische Anpassung des MFR für das Jahr 2016 spiegelte zwei Runden von Übertragungen zwischen Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)[[11]](#footnote-12) wider (siehe zweite Tabelle unten). Diese Übertragungen fielen unter die Flexibilität zwischen den Säulen nach Artikel 136 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009[[12]](#footnote-13) des Rates und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013[[13]](#footnote-14) und ergaben sich zudem aus dem geschätzten Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der letztgenannten Verordnung. Die erste Runde dieser Übertragungen ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014[[14]](#footnote-15) dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014[[15]](#footnote-16). Die zweite Runde der Übertragungen ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014[[16]](#footnote-17) dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission vom 29. Januar 2015[[17]](#footnote-18).

Eine unvorhergesehene geringfügige Anpassung wurde vorgenommen, als die Rechtsvorschrift, mit der die Regeln der Union zu Direktzahlungen in Wales umgesetzt wurden, durch eine nationale Gerichtsanordnung im Jahr 2015 für ungültig erklärt wurde. Diese Änderung ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015[[18]](#footnote-19) dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/257 der Kommission vom 24. Februar 2016[[19]](#footnote-20).

Eine Überprüfung der Übertragungen zwischen den Säulen im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde der Kommission bis zum 1. August 2017 mitgeteilt, und dies ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 162/2018 der Kommission vom 23. November 2017[[20]](#footnote-21) dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/288 der Kommission vom 19. Februar 2018[[21]](#footnote-22) (siehe vierte Tabelle unten).

Die Frist für die Übermittlung der Mitteilungen an die Kommission für die letzte Runde von Übertragungen innerhalb dieses MFR lief am 1. August 2018 ab. Ein Mitgliedstaat teilte der Kommission seine Entscheidung, den Betrag der Direktzahlungen zu kürzen, und das geschätzte Ergebnis dieser Kürzung mit. Dieses Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/71 der Kommission vom 9. November 2018[[22]](#footnote-23) dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/445 der Kommission vom 19. März 2019[[23]](#footnote-24) (siehe fünfte Tabelle unten).





Die Änderung der Teilobergrenze der Rubrik 2 in jeweiligen Preisen muss in Preise von 2011 umgerechnet werden, damit die technische Anpassung der MFR-Tabelle in Preisen von 2011 erfolgen kann. Hierzu werden die Nettobeträge zuerst unter Verwendung des festen Deflators von 2 % in Preise von 2011 umgerechnet. Dieses Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze zu erhalten, da die MFR-Obergrenzen ausschließlich in Millionen Euro angegeben werden. Nur durch diesen Rundungsvorgang kann sichergestellt werden, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die sich daraus ergebende kleine Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern entsteht lediglich aus Rundungsvorgängen, da alle Zahlen in der MFR-Tabelle in Millionen Euro ausgedrückt werden müssen. Die Kommission wird für die Haushaltspläne jedes Haushaltsjahres die exakten für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge verwenden. Bei den früheren technischen Anpassungen des MFR wurde ebenso verfahren.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze der Rubrik 2.



3. Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen (GSZ)

Gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung ist von der Kommission die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 nach oben anzupassen, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht. Jegliche Anpassung nach oben ist durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 zu konstanten Preisen von 2011 vollständig auszugleichen.

Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2016 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2014 (104 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) auf das Jahr 2015 übertragen (106 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) und die Obergrenzen wurden entsprechend angepasst. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2017 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2015 (1288 Mio. EUR) auf die Jahre 2018-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2018 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2016 (13 991 Mio. EUR) auf die Jahre 2018-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2019 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2017 (16 414 Mio. EUR) auf die Jahre 2019-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für dieses Jahr wird der GSZ für das Jahr 2018 berechnet.

Die Mittel für Zahlungen für sonstige besondere Instrumente werden so behandelt, als ob sie außerhalb der Obergrenzen des MFR ausgeführt würden. Im Jahr 2018 lag die Obergrenze der Mittel für Zahlungen bei 154 565 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Im Jahr 2018 wurden Zahlungen in Höhe von 144 369,8 Mio. EUR ausgeführt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den ausgeführten Zahlungen der im Haushaltsplan 2018 bewilligten Mittel für Zahlungen (142 694,6 Mio. EUR) und den von 2018 auf 2019 übertragenen Mitteln (1675,1 Mio. EUR). Die Zahlungen für besondere Instrumente sind von der Ausführung ausgeschlossen (1060,8 Mio. EUR, bestehend aus 1060,6 Mio. EUR an ausgeführten Zahlungen und 0,2 Mio. EUR an Übertragungen). Daher betragen die Ausführungen, die für die Berechnung des GSZ berücksichtigt wurden, 143 309,0 Mio. EUR (142 694,6 Mio. EUR + 1675,1 Mio. EUR - 1060,8 Mio. EUR).

Sämtliche Übertragungen von 2017 auf 2018 wurden für die Zwecke der Berechnung des GSZ für das Jahr 2017 als ausgeführt betrachtet, auch wenn nicht alle hiervon tatsächlich ausgeführt wurden. Daher müssen die verfallenen Übertragungen bei der Berechnung hinzugefügt werden, da sie tatsächlich eine Minderausführung darstellen. Die verfallenen Übertragungen von 2017 auf 2018 belaufen sich auf 129,7 Mio. EUR, davon 0,07 Mio. EUR für die besonderen Instrumente. Der berücksichtigte Gesamtbetrag der verfallenen Übertragungen beläuft sich daher auf 129,6 Mio. EUR.

Der verbleibende Spielraum bis zur Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2018 beträgt 11 385,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen (d. h. 154 566 Mio. EUR - 143 309,0 Mio. EUR + 129,6 Mio. EUR).

Aufgrund der GSZ-Übertragungen in den Vorjahren werden nur 183 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) auf das Jahr 2020 übertragen, d. h. der verbleibende Betrag unterhalb des Schwellenwerts von 13 Mrd. EUR. Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2014 bis 2020 zu Preisen von 2011 und zu einer Anhebung der Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen um 9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSZ für das Jahr 2018 im Einzelnen zu entnehmen:



Der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen zu entnehmen:



4. Besondere Instrumente

Für einige Instrumente gelten die mit dem Finanzrahmen 2014-2020 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse ermöglichen, wobei innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die Ausgabenobergrenzen hinaus möglich ist.

4.1. Soforthilfereserve

Nach Artikel 9 der geänderten MFR-Verordnung können aus der *Soforthilfereserve* jährlich bis zu 300 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 358,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 2301,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2018 auf 2019 belaufen sich auf 34,1 Mio. EUR.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und in Anspruch genommenen Mittel der Reserve für Soforthilfe seit dem Jahr 2014 im Einzelnen zu entnehmen:



4.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus dem *Solidaritätsfonds der EU* jährlich bis zu 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 597,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3944,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2018 auf 2019 belaufen sich auf 265,3 Mio. EUR. Ende 2018 verfiel kein Betrag. Von dem Anteil von 2018 wurden 294 Mio. EUR auf 2017 vorgezogen, um eine bedarfsgerechte Finanzierung bereitzustellen (Erdbeben in Italien).

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union im Einzelnen zu entnehmen:



4.3. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 11 der geänderten MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument jährlich bis zu 600 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h., im Jahr 2020 können 717 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 4315 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den drei vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, in dem auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, wird der für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag ab 2017 jedes Jahr um die Beträge in Höhe des Teils der jährlichen Mittelausstattung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung erhöht, die im vorausgehenden Jahr verfallen sind.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Flexibilitätsinstruments im Einzelnen zu entnehmen:



4.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* jährlich bis zu 150 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 179,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1183,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus Vorjahren kann nicht übertragen werden. Der Betrag in Höhe von 144 Mio. EUR, der Ende 2018 verfiel, wird zur Aufstockung des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2019 herangezogen.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Einzelnen zu entnehmen:



4.5. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

Nach Artikel 13 der MFR-Verordnung wird ein die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014‑2020 überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.

Der absolute Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben beträgt 5096,8 Mio. EUR für das Jahr 2020.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Einzelnen zu entnehmen:

4.6. Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (GSV) für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung, und für Migrations- und Sicherheitsmaßnahmen

Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR verfügbar, so bilden sie nach Artikel 14 der MFR-Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2017/1123 des Rates, im MFR einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen über die Obergrenzen hinaus, die in der MFR-Verordnung für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – sowie mit Migration und Sicherheit festgelegt sind.

Im endgültigen Haushaltsplan 2018 blieb innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen ein Spielraum von 1390,9 Mio. EUR verfügbar. Die Mittel für Verpflichtungen der besonderen Instrumente (einschließlich des in Anspruch genommenen GSV und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben) bleiben unberücksichtigt, da sie außerhalb der MFR-Obergrenzen ausgeführt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSV ein jährlicher Deflator von 2 % zu verwenden. Der verbleibende Spielraum des Haushaltsjahres 2018, der für 2019 bereitgestellt werden soll, beträgt 2018 zu jeweiligen Preisen 1390,9 Mio. EUR bzw. 2019 zu jeweiligen Preisen 1418,7 Mio. EUR[[24]](#footnote-25) (2020 zu jeweiligen Preisen 1447,1 Mio. EUR). Der Betrag des GSV beträgt 1210,9 Mio. EUR zu Preisen von 2011.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSV für das Jahr 2018 im Einzelnen zu entnehmen:



Derzeit verbleibt kein Teil des vorherigen GSV (2014 bis 2017). Derzeit ist der für 2019 insgesamt verfügbare GSV daher auf den Anteil für 2018 beschränkt.

Der folgenden Tabelle sind die zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des GSV im Einzelnen zu entnehmen:



5. Zusammenfassende Tabelle und Schlussfolgerungen

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der MRF-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2011 zusammengefasst.



1. ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. COM(2018) 282 final vom 23.5.2018. [↑](#footnote-ref-3)
3. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/spring-2019-economic-forecast\_en [↑](#footnote-ref-4)
4. ABl. L 168 vom 7.6.2014. [↑](#footnote-ref-5)
5. COM(2016) 829 final vom 21.12.2016. [↑](#footnote-ref-6)
6. Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 vom 22.3.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-7)
7. Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-8)
8. ABl. C 66I vom 19.2.2019, S. 1. [↑](#footnote-ref-9)
9. COM(2014) 307 final vom 28.5.2014. [↑](#footnote-ref-10)
10. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 108 vom 11.4.2014, S. 13). [↑](#footnote-ref-11)
11. COM(2015) 320 final vom 22.5.2015. [↑](#footnote-ref-12)
12. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16). [↑](#footnote-ref-13)
13. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608). [↑](#footnote-ref-14)
14. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-15)
15. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 299 vom 17.10.2014, S. 7). [↑](#footnote-ref-16)
16. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16). [↑](#footnote-ref-17)
17. Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 24 vom 30.1.2015, S. 11). [↑](#footnote-ref-18)
18. Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8). [↑](#footnote-ref-19)
19. Durchführungsverordnung (EU) 2016/257 der Kommission vom 24. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 49 vom 25.2.2016, S. 1). [↑](#footnote-ref-20)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 der Kommission vom 23. November 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6). [↑](#footnote-ref-21)
21. Durchführungsverordnung (EU) 2018/288 der Kommission vom 19. Februar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 18). [↑](#footnote-ref-22)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2019/71 der Kommission vom 9. November 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-23)
23. Durchführungsverordnung (EU) 2019/445 der Kommission vom 19. März 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 64). [↑](#footnote-ref-24)
24. Sollte der Betrag in den Jahren 2019–2020 ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, so wird der Betrag durch Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % gemäß Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung entsprechend angepasst. [↑](#footnote-ref-25)